

Teil A Grundsätze zum Architekturwettbewerb

Artikel I Der Sinn des Architekturwettbewerbs

- 1| Architekturwettbewerbe stellen bei fachgerechter Organisation höchste Ansprüche an die Lösung einer Planungsaufgabe zufrieden und werden so der anerkannten Bedeutung der gebauten Umwelt für individuelles und gesellschaftliches Wohlergehen gerecht.
- 2| Architekturwettbewerbe gewähren hohe Verfahrenssicherheit, da sie als von ausgereiften Regelwerken – wie von der als Teil B des *WSA 2010* dargelegten *Wettbewerbsordnung* – getragene Verfahren formal nachvollziehbarer sind und in Kenntnis vieler Lösungsmöglichkeiten inhaltlich plausiblere Preisgerichtsentscheide liefern.
- 3| Architekturwettbewerbe sind, sofern die Planungsaufgabe vorweg präzise beschreibbar ist, die geeignetsten Verfahren, um von einer Disziplin oder Disziplinen übergreifend den bestmöglichen Plan und die bestmögliche Planung zu erhalten sowie dessen VerfasserIn als PlanerIn zu finden.
- 4| Architekturwettbewerbe geben als Qualitätswettbewerbe den AusloberInnen zum Unterschied von Preiswettbewerben die Chance, den bestmöglichen Plan und die bestmögliche Planung in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand zu erkennen.
- 5| Architekturwettbewerbe zielen auf höchste Qualitätsstandards, weshalb zusätzliche qualitätssichernde Maßnahmen zur umfassenden inhaltlichen und formalen Verfahrensdefinition zu treffen sind: Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Architekturwettbewerbs; sie gehen über eine vergaberechtlich optimierte Verfahrensdefinition weit hinaus.
- 6| Architekturwettbewerbe zeichnen sich durch ein hohes Maß an Rechtssicherheit aus, da die Preisgerichtsurteile Fach- und Ermessensentscheidungen und somit vergaberechtlich nicht unmittelbar anfechtbar sind.
- 7| Architekturwettbewerbe gewährleisten Transparenz durch den anhand der vom Preisgericht beurteilten Projekte anschaulich nachvollziehbaren Entscheidungsprozess.
- 8| Architekturwettbewerbe können als öffentlich durchgeführte Verfahren mit entsprechender Publizität die Umsetzung von Projekten beschleunigen.
- 9| Architekturwettbewerbe führen im Vergleich zu anderen Bestellweisen von Plänen und Planungen dann zu kostengünstigeren Bauwerken, wenn nach umfassendem, sorgfältigem Vergleich der beste Wettbewerbsbeitrag vollinhaltlich realisiert wird.
- 10| Architekturwettbewerbe eignen sich vorzüglich zur Vorbereitung der Vergabe aller Arten von Planungsaufträgen.

Artikel II Die Grundsätze des Architekturwettbewerbs

- 1| Die Art und die Durchführung eines Architekturwettbewerbs müssen zum Typ, zum Schwierigkeitsgrad und zur Größe der Wettbewerbsaufgabe passen.
- 2| Der hohe Standard des Qualitätswettbewerbs muss durch die umfassende Aufbereitung der Aufgabenstellung, durch die fachliche Exzellenz von

VerfahrensorganisatorInnen, VorprüferInnen und PreisrichterInnen und durch eine vorbehaltlose Diskussion über die Wettbewerbsarbeiten im Preisgericht sichergestellt werden.

- 3 | Ein der Aufgabenstellung entsprechender, nicht diskriminierender Zugang zu Architekturwettbewerben ist sicherzustellen.
- 4 | Nur eine ausgewogene Festlegung der Eignungshürden für die Wettbewerbsteilnahme zwischen Erfahrung und Erneuerung mobilisiert die am besten zur Lösung der Wettbewerbsaufgabe geeigneten Kräfte. Daher soll auch ArchitektInnen mit ruhender Befugnis die Wettbewerbsteilnahme ermöglicht werden.
- 5 | Durch detaillierte öffentliche Bekanntmachung sind möglichst viele geeignete TeilnehmerInnen für einen Architekturwettbewerb zu interessieren.
- 6 | Die Gleichbehandlung aller TeilnehmerInnen muss in allen Phasen eines Architekturwettbewerbs gewährleistet sein.
- 7 | Die Anonymität der Wettbewerbsarbeiten vor dem Preisgericht ist von Ausloberin bzw. Auslober bis zur abschließenden Entscheidung des Preisgerichts zu garantieren.
- 8 | Da die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Architekturwettbewerb in direktem Zusammenhang mit dem anhand der Auslobungsunterlagen abschätzbaren Verfahrensrisiko steht, müssen AusloberInnen der Klarheit der Aufgabenstellung und der Eindeutigkeit der Absichtserklärung besondere Aufmerksamkeit widmen.
- 9 | Die Zahl der TeilnehmerInnen bei offenen Architekturwettbewerben soll einerseits eine der Komplexität der Wettbewerbsaufgabe entsprechende Lösungsvielfalt gewährleisten, andererseits AusloberInnen nicht überfordern. Losverfahren oder andere nicht auf die Qualitätsbeurteilung von verfahrensgegenständlichen Wettbewerbsarbeiten im Preisgericht abstellende Methoden eignen sich nicht zur Verkleinerung der TeilnehmerInnenfelder in offenen Architekturwettbewerben.
- 10 | Die Zahl der TeilnehmerInnen bei geladenen und nicht offenen Architekturwettbewerben muss eine der Komplexität der Wettbewerbsaufgabe entsprechende Lösungsvielfalt gewährleisten; zumindest sind sechs TeilnehmerInnen zu laden bzw. auszuwählen.
- 11 | Bei zwei- oder mehrstufiger Durchführung von Architekturwettbewerben sind in der letzten Wettbewerbsstufe zumindest sechs TeilnehmerInnen zu befragen. Allen TeilnehmerInnen der letzten Wettbewerbsstufe ist der Teilnahmeaufwand abzugelten.
- 12 | Ein Architekturwettbewerb kann nur auf Basis einer im Auslobungstext klar beschriebenen Aufgabenstellung und einer eindeutigen Absichtserklärung der Ausloberin bzw. des Auslobers stattfinden.
- 13 | Das Preisgericht muss fachlich und sachlich kompetent besetzt sein, wobei mindestens die Hälfte des Preisgerichts aus von den AusloberInnen unabhängigen FachpreisrichterInnen bestehen muss.
- 14 | Um einem Preisgericht die Analyse der Qualität der Wettbewerbsarbeiten zu erleichtern, können digital gestützte, quantifizierende Nachweisverfahren zu Teilaspekten des Beurteilungsspektrums, insbesondere zur Energie-

effizienz und zu den Lebenszykluskosten, eingesetzt werden. Quantifizierende Systeme für die Gesamtheit der Beurteilungskriterien dürfen daraus nicht abgeleitet werden, weil Preisgerichtsurteile als Fach- und Ermessensentscheidungen grundsätzlich nicht quantifizierbar sind.

- 15 | Den VerfasserInnen der besten Wettbewerbsarbeiten ist der Teilnahmeaufwand in Form von an die Preisränge gebundenen Preisen, von Anerkennungspreisen und pauschalen Aufwandsentschädigungen angemessen abzugelten.
- 16 | Zur abschließenden Festlegung der Wettbewerbsaufgabe ist ein Kolloquium des Preisgerichts samt Besichtigung des Wettbewerbsortes abzuhalten, zu dem alle TeilnehmerInnen und TeilnahmeinteressentInnen zu laden sind.
- 17 | Durch die Veröffentlichung des Preisgerichtsprotokolls, durch eine temporäre Ausstellung aller Wettbewerbsarbeiten und eine dauernde Präsentation der Ergebnisse im Internet ist die Öffentlichkeit über einen abgeschlossenen Architekturwettbewerb zu informieren.
- 18 | Der Schutz des geistigen Eigentums ist durch eine eindeutige Erklärung der AusloberInnen über die beabsichtigten Verwertungsrechte sicherzustellen.

Artikel III Der Zweck des Wettbewerbsstandard Architektur

- 1 | Der *Wettbewerbsstandard Architektur* legt die Rechte und Pflichten von AusloberIn und Preisgericht gegenüber den Teilnehmenden fest.
- 2 | Der *Wettbewerbsstandard Architektur* beinhaltet alle der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. den Länderkammern wichtigen Grundsätze und Regelungen zum Architekturwettbewerb.
- 3 | Der *Wettbewerbsstandard Architektur* erlaubt der Bundeskammer bzw. den Länderkammern die Beurteilung eines Architekturwettbewerbs und gegebenenfalls die Begründung einer Kooperation mit dessen AusloberIn.
- 4 | Jedem in Kooperation mit der Bundeskammer bzw. einer der Länderkammern durchgeführten Architekturwettbewerb sind die *Wettbewerbsordnung Architektur (WSA 2010 – Teil B)* und das *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)* zugrunde zu legen.

Artikel IV Die Definition des Architekturwettbewerbs

- 1 | Architekturwettbewerbe sind prinzipiell qualitätsbasierte, projektorientierte Auswahlverfahren.
- 2 | Architekturwettbewerbe sind methodisch gesehen Ideenkonkurrenzen, bei denen geistige Leistungen in Form von Plänen, Modellen, Bildern, Texten etc. in einem formalisierten Verfahren aufgrund einer vorgegebenen Aufgabenstellung und anhand vorweg bekannt gemachter Beurteilungskriterien gegenübergestellt und von einem in seinem Urteil von AusloberIn bzw. Auslober unabhängigen Preisgericht unter Wahrung der Anonymität beurteilt werden.
- 3 | Die AusloberIn bzw. der Auslober strebt in einem Architekturwettbewerb an, mithilfe des Preisgerichts unter zahlreichen, durch die Preisgerichtsdiskussion verständlich gewordenen und daher vergleichbaren Wettbewerbsarbeiten das relativ beste Projekt zu erkennen.
- 4 | Der Preisgerichtsentscheid muss eine Reihung der Wettbewerbsarbeiten, die Zuweisung der Ränge für Preise, Anerkennungspreise, Aufwandsentschädi-

gungen und NachrückerInnen, die Verteilung der Preisgelder und Empfehlungen an die Ausloberin bzw. den Auslober beinhalten.

- 5) Realisierungswettbewerbe bereiten als Auslobungsverfahren die Vergabe von Planungsleistungen vor. Die Gewinnerin bzw. der Gewinner ist bei öffentlichen Aufträgen zu einem förmlichen Vergabeverfahren zu laden. Bei privaten Aufträgen ist die Form der Verhandlung über den Leistungsvertrag frei.

Artikel V Die Arten des Architekturwettbewerbs

Architekturwettbewerbe können auf folgende Art und Weise durchgeführt werden:

- 1) Unterscheidung nach dem Kreis der TeilnehmerInnen
- a) Offener Architekturwettbewerb
 - aa) Der offene Architekturwettbewerb ist das Regelverfahren des Wettbewerbswesens. Durch öffentliche Bekanntmachung fordert die Ausloberin bzw. der Auslober eine unbeschränkte Anzahl von Teilnehmereberechtigten zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten auf.
 - ab) Der offene Architekturwettbewerb steht allen den bekannt gemachten Eignungskriterien genügenden Teilnehmereberechtigten offen.
- b) Nicht offener Architekturwettbewerb
 - ba) Der nicht offene Architekturwettbewerb ist ein Ausnahmeverfahren. Er ist nur dann zu wählen, wenn, begründet durch eine schwierige Aufgabenstellung, die Ausloberin bzw. der Auslober besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der TeilnehmerInnen stellen will und wenn der mit der Durchführung eines offenen Architekturwettbewerbs verbundene Aufwand im Hinblick auf den Gesamtaufwand des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.
 - bb) Der Auslober bzw. die Ausloberin fordert durch öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von TeilnahmeinteressentInnen zur Vorlage von Teilnahmeanträgen auf. Die Bewerbung steht allen Teilnehmereberechtigten offen. Das Preisgericht wählt anhand der bekannt gemachten Auswahlkriterien zumindest sechs WettbewerbsteilnehmerInnen aus, die sodann eine Wettbewerbsarbeit vorlegen müssen.
 - bc) Die Anzahl der zu befassenden ArchitektInnen ist entsprechend dem Wettbewerbsgegenstand festzulegen; sie muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und ist in der Bekanntmachung anzugeben.
- c) Geladener Architekturwettbewerb
 - ca) Der geladene Architekturwettbewerb ist ein Ausnahmeverfahren. Für öffentliche AusloberInnen ist er nur im vergaberechtlichen Unterschwellenbereich zulässig. Er ist nur dann zielführend, wenn AusloberInnen über hinreichende Marktkenntnis zur Beschränkung des Kreises der TeilnehmerInnen bzw. zur Auswahl von leistungsfähigen ArchitektInnen verfügen und wenn der mit der Durchführung eines offenen Architekturwettbewerbs verbundene Aufwand im Hinblick auf den Gesamtaufwand des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.
 - cb) Beim geladenen Architekturwettbewerb wird von Ausloberin bzw. Auslober eine beschränkte Anzahl geeigneter WettbewerbsteilnehmerInnen un-

mittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert. Die Mindestteilnehmerzahl soll in Abhängigkeit von der Größe der Wettbewerbsaufgabe gewährleistet sein: bei Nutzflächen bis 1000 m² zumindest 6 TeilnehmerInnen, von 1000 bis 2000 m² zumindest 8 TeilnehmerInnen, über 2000 m² zumindest 10 TeilnehmerInnen.

2| Unterscheidung nach der Wettbewerbsabsicht

a) Realisierungswettbewerb

aa) Der Realisierungswettbewerb ist ein Architekturwettbewerb, der auf die Verwirklichung der Pläne der Gewinnerin bzw. des Gewinners zielt und bei dem daher im Anschluss die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber mit der Gewinnerin oder dem Gewinner eine Verhandlung zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchführt.

ab) Ein Realisierungswettbewerb ist nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die verfahrensgegenständliche Planungsleistung auch tatsächlich zu vergeben.

b) Ideenwettbewerb

ba) Der Ideenwettbewerb ist ein Architekturwettbewerb, bei dem die Ausloberin bzw. der Auslober nicht die Absicht hat, die erstgereichte Wettbewerbsarbeit zu realisieren, aber beabsichtigt, die Wettbewerbsarbeit der Gewinnerin bzw. des Gewinners, gegebenenfalls auch andere prämierte Wettbewerbsarbeiten zu nutzen, um weitere Planungsschritte vorzubereiten.

bb) Ein Ideenwettbewerb bereitet keinen Auftrag für eine Realisierungsplanung vor, sondern vergewissert AusloberInnen über den relativ besten Lösungsweg zur Wettbewerbsaufgabe.

bc) Im Ideenwettbewerb können, sofern das Preisgericht das beschlossen hat und die Nutzungsrechte geklärt sind, neben dem Werk der Gewinnerin bzw. des Gewinners von Ausloberin oder Auslober weitere prämierte Wettbewerbsarbeiten gegen angemessenes Honorar genutzt werden.

bd) Im Ideenwettbewerb sichert sich die Ausloberin bzw. der Auslober gegen ein im Vergleich zu einem Realisierungswettbewerb gleicher Aufgabenstellung verdoppeltes Preisgeld die Option auf die Werknutzung der erstgereichten Wettbewerbsarbeit bzw. auf die Werknutzungen der prämierten Wettbewerbsarbeiten.

be) Ist eine Planungsaufgabe nicht so hinreichend beschreibbar, dass ein Ideenwettbewerb ausgelobt werden könnte, ist ein alternatives Verfahren, z. B. eine Parallelbeauftragung mehrerer ArchitektInnen, durchzuführen. Solcherart können AusloberInnen die Planungsaufgabe im Verfahren konkretisieren und sich schließlich gegen angemessene Honorare die Nutzungsrechte an den Werken aller TeilnehmerInnen sichern.

3| Unterscheidung nach der Art der Durchführung

a) Einstufigkeit

Ein Architekturwettbewerb kann einstufig durchgeführt werden, wenn im Hinblick auf die Projektgröße, die Bearbeitungstiefe und die Eigenart der Wettbewerbsaufgabe die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsarbeiten als Voraussetzung für die abschließende Beurteilung durch das Preisgericht gegeben und der Arbeitsumfang den TeilnehmerInnen zumutbar ist.

b) Zwei- oder Mehrstufigkeit

ba) Ein Architekturwettbewerb soll in zwei oder mehreren Stufen durchgeführt werden, wenn bei einstufiger Durchführung durch die Projektgröße, die Bearbeitungstiefe und die Eigenart der Wettbewerbsaufgabe die Vergleichbarkeit als Voraussetzung für die abschließende Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht nicht mehr gegeben ist oder der Arbeitsumfang den TeilnehmerInnen nicht zumutbar wäre.

bb) In einer ersten Stufe werden TeilnehmerInnen für die nächste Wettbewerbsstufe ohne Rangfolge ausgewählt, wobei deren Zahl im allgemeinen Teil des Auslobungstextes festgelegt sein muss und nicht unter zehn liegen sollte. In der letzten Wettbewerbsstufe sind stets zumindest sechs TeilnehmerInnen zu befassen. Allen TeilnehmerInnen der letzten Wettbewerbsstufe ist der Teilnahmeaufwand abzugelten.

bc) Die VerfasserInnen der in der vorhergehenden Stufe ausgewählten Wettbewerbsarbeiten erhalten das Recht, an der nächsten Wettbewerbsstufe teilzunehmen. Im Fall des Verzichtes oder bei sonstigem Ausfall von zur Teilnahme an der nächsten Wettbewerbsstufe Berechtigten ist die bzw. der Nächstgereichte in der Liste der NachrückerInnen zur Teilnahme einzuladen. Das Preisgericht hat eine angemessene Anzahl von Projekten als Nachrücker auszuwählen.

bd) Das Preisgericht erstellt für jede dieser Wettbewerbsarbeiten eine schriftliche Beurteilung und formuliert Anregungen zur Aufgabenstellung der nächsten Wettbewerbsstufe.

be) Analog ist bei weiteren Wettbewerbsstufen vorzugehen. Die Auslobungsbestimmungen, insbesondere das Preisgericht, bleiben für alle Wettbewerbsstufen unverändert. Die Anonymität der WettbewerbsteilnehmerInnen vor dem Preisgericht wird bis zur endgültigen Entscheidung des Preisgerichts über das Gewinnerprojekt garantiert. In der letzten Wettbewerbsstufe ist eine abschließende Reihung der Wettbewerbsarbeiten vorzunehmen.

Artikel VI Die Alternativen zum Architekturwettbewerb

- 1) Alternative Verfahren, die von den unter Artikel V angeführten regelhaften Wettbewerbsarten abweichen, können im Einvernehmen mit der Bundeskammer oder mit einer der Länderkammern entwickelt und gegebenenfalls in Kooperation mit der Bundeskammer oder der befassten Länderkammer durchgeführt werden.
- 2) Stets als Ausnahmeverfahren aufzufassende Alternativen zum Architekturwettbewerb sind etwa: die Parallelbeauftragung mehrerer ArchitektInnen zur Teilnahme an einem Workshop, das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wenn wettbewerbsähnliche Verfahrenselemente (Preisgericht, Anonymität) eingesetzt werden und die Qualität unter den Zuschlagskriterien bedeutend stärker gewichtet ist als der Preis.

Artikel VII Die Rechtsgrundlagen des Architekturwettbewerbs

- 1) Die Rechtsgrundlagen eines Architekturwettbewerbs öffentlicher AusloberInnen sind in nachstehender Reihenfolge:

- _ das Bundesvergabegesetz,
 - _ der Auslobungstext samt ergänzenden Unterlagen,
 - _ die Fragebeantwortung,
 - das Protokoll des Kolloquiums bzw. des Lokalaugenscheins mit den TeilnehmerInnen und TeilnahmeinteressentInnen,
 - _ die *Wettbewerbsordnung Architektur (WSA 2010 – Teil B)* und das *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)*.
- 2| Bei nicht öffentlichen AusloberInnen entfällt die Bezugnahme auf das Bundesvergabegesetz.

Artikel VIII Die Aufgaben der Bundeskammer und der Länderkammern

- 1| Die Bundeskammer und die Länderkammern nehmen zusammenwirkend folgende Aufgaben gegenüber AusloberInnen wahr:
- a) die *Beratung* der AusloberInnen zu den Grundsätzen des Wettbewerbs- und Vergabewesens,
 - b) die *Betreuung* der AusloberInnen bei der Vorbereitung und Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Diese umfasst insbesondere:
 - ba) die Prüfung des Auslobungstextes auf Übereinstimmung mit dem *Wettbewerbsstandard Architektur* bzw. Feststellung von dessen verfahrensmäßiger Eignung gemäß den in Artikel X genannten Kooperationskriterien,
 - bb) die Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit den Berufsinteressen der ArchitektInnen,
 - bc) die Information der AusloberInnen vom Ergebnis der Prüfung,
 - bd) die organisatorische Durchführung einer Kooperation,
 - be) die Benennung von KammerpreisrichterInnen nach eigenem Ermessen bei Kooperationen, samt Begründung der Auswahl der KammerpreisrichterInnen, falls die KooperationspartnerInnen dies wünschen,
 - bf) die Erklärung der Kooperation durch Zuerkennung einer im Auslobungstext bekannt zu machenden Verfahrensnummer.
 - c) die *Dokumentation* eines Architekturwettbewerbs und seine *Einordnung* in das Wettbewerbs- und Vergabegeschehen.
- 2| Die *Beratung* von AusloberInnen und AuftraggeberInnen, die in mehr als einem Bundesland tätig sind oder die Projekte von besonderer Bedeutung im In- und Ausland ausloben, erfolgt generell durch die Bundeskammer.
- 3| Darüber hinaus können AusloberInnen und AuftraggeberInnen, die in mehr als einem Bundesland tätig sind oder Projekte von besonderer Bedeutung im In- und Ausland verfolgen, auf Wunsch auch die *Betreuung* eines Architekturwettbewerbs durch die Bundeskammer in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall betreut der Bundeswettbewerbssausschuss das Verfahren im Einvernehmen mit der am Verfahrensort oder am Sitz der Ausloberin bzw. des Auslobers zuständigen Länderkammer. Die Nominierung der KammerpreisrichterInnen wird nach Akkordierung der Kooperation durch die Bundeskammer vom Wettbewerbssausschuss der jeweiligen Länderkammer vorgenommen.
- 4| Die *Betreuung* von Architekturwettbewerben erfolgt durch die am Verfahrensort zuständige Länderkammer. Ansprechstelle ist der jeweilige Wettbewerbssausschuss.

- 5| Für die *Betreuung* der AusloberInnen hinsichtlich des besonderen Teils des Auslobungstexts sind die nominierten KammerpreisrichterInnen zuständig.
- 6| Die Bundeskammer sorgt für die Information der Öffentlichkeit über das Wettbewerbs- und Vergabewesen mittels ihres Wettbewerbsportals. Die Dokumentation und Kommentierung der Verfahren erfolgt gemäß den in den Artikeln II, IX und X genannten Grundsätzen.
- 7| Die Redaktion und Wartung des Wettbewerbsportals obliegt der Bundeskammer. Die Einpflege von Architekturwettbewerben und anderen für die Interessen der ArchitektInnen bedeutsamen Verfahren in diesem Internetportal kann auch von den Länderkammern wahrgenommen werden.

Artikel IX Die Kooperation der Kammern mit AusloberInnen

- 1| Die Bundeskammer und die Länderkammern kooperieren mit AusloberInnen bei der Durchführung von Architekturwettbewerben. Dadurch sinkt das Verfahrensrisiko von AusloberInnen und TeilnehmerInnen und steigt die Ausgewogenheit der von Architekturwettbewerben berührten Interessen.
- 2| Falls die Auslobungsunterlagen für einen Architekturwettbewerb nach einer Betreuung der Ausloberin bzw. des Auslobers die in Artikel X genannten Kooperationskriterien hinreichend erfüllen, wird der Architekturwettbewerb „*in Kooperation*“ durchgeführt und im Wettbewerbsportal der Bundeskammer als solcher kenntlich gemacht.
- 3| Falls die Auslobungsunterlagen für einen Architekturwettbewerb nach einer Betreuung der Ausloberin bzw. des Auslobers die Kooperationskriterien nicht hinreichend erfüllen oder die Auslobungsunterlagen ohne Anfrage der Ausloberin bzw. des Auslobers bei der Bundeskammer oder einer der Länderkammern bekannt gemacht werden und die Auslobungsunterlagen die Kooperationskriterien erfüllen, wird der Architekturwettbewerb „*ohne Kooperation*“ durchgeführt und als solcher im Wettbewerbsportal der Bundeskammer kenntlich gemacht. Ein solcher Wettbewerb wird vom Bundeswettbewerbsausschuss oder vom Wettbewerbsausschuss der betroffenen Länderkammer entsprechend kommentiert.
- 4| Falls ein Architekturwettbewerb ohne Anfrage der Ausloberin bzw. des Auslobers bei der Bundeskammer oder einer der Länderkammern bekannt gemacht wird und die Auslobungsunterlagen die Kooperationskriterien erheblich missachten, oder trotz Betreuung der Ausloberin bzw. des Auslobers die Kooperationskriterien erheblich missachtet werden, wird der Architekturwettbewerb im Wettbewerbsportal der Bundeskammer „*mit Warnung*“ kenntlich gemacht und vom Bundeswettbewerbsausschuss oder vom Wettbewerbsausschuss der betroffenen Länderkammer entsprechend kommentiert.
- 5| Die Bundeskammer informiert die Öffentlichkeit in ihrem Wettbewerbsportal über die in Österreich ausgelobten Architekturwettbewerbe und klassifiziert diese dabei nach den oben definierten Kategorien der Verfahrensqualität: „*in Kooperation*“, „*ohne Kooperation*“ oder „*mit Warnung*“.

Artikel X Die Kooperationskriterien der Kammern

- 1| Bei jedem Architekturwettbewerb, der in Kooperation mit der Bundeskam-

mer oder einer der Länderkammern stattfindet, müssen die Kooperationskriterien erfüllt sein, sodass die gegenseitigen Rechte und Pflichten von AusloberIn, Preisgericht und TeilnehmerInnen nachvollziehbar festgelegt und die Berufsinteressen der ArchitektInnen gewahrt sind.

- 2) Die Bundeskammer und die Länderkammern beurteilen die Wettbewerbsunterlagen auf Kooperabilität anhand der folgenden Kooperationskriterien:
 - a) Die *Wettbewerbsordnung Architektur (WSA 2010 – Teil B)* wird vollständig als Rechtsgrundlage anerkannt und legt das Verfahren formal hinreichend eindeutig fest.
 - b) Durch eine umfassende Beschreibung der Aufgabenstellung legt der Auslobungstext das Verfahren inhaltlich hinreichend eindeutig fest.
 - c) Die Absichtserklärung legt die Intentionen der Ausloberin bzw. des Auslobers eindeutig fest, insbesondere Art, Umfang und Zeitrahmen der Leistungserbringung.
 - d) Der Umfang und die Art der Wettbewerbsarbeiten ist dem *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)* folgend in Form der Grundleistung und gegebenenfalls von Zusatzleistungen im Auslobungstext eindeutig festgelegt.
 - e) Die Preisgeldsumme bzw. die Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn muss der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Zur Bemessung der entsprechenden Mindestpreisgeldsumme bzw. der Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn ist die für die gewählte Wettbewerbsart vorgesehene Bemessungsformel im *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)* heranzuziehen. Zudem steht das digitale Rechenwerk der Bundeskammer im Internet zur Verfügung.
 - f) Der Schutz der Urheberrechte und die Verwertungsrechte an den Wettbewerbsarbeiten sind im Auslobungstext eindeutig festgelegt.
 - g) Die Anonymität der TeilnehmerInnen vor dem Preisgericht wird bis nach dessen Entscheidung zugesichert.
 - h) Das Preisgericht wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Architekturwettbewerbs vollständig benannt, außer die Ausloberin oder der Auslober sichert die Nennung aus nachvollziehbaren Gründen erst bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit zu.
 - i) Die Anzahl der von Ausloberin bzw. Auslober unabhängigen FachpreisrichterInnen hat immer mindestens die Hälfte des Preisgerichts zu umfassen. Die Kammer muss die Möglichkeit erhalten, jene Anzahl von PreisrichterInnen zu nennen, die einem Viertel am nächsten kommt.
 - j) Zur abschließenden Festlegung der Wettbewerbsaufgabe und der Wettbewerbsregeln ist ein Kolloquium mit WettbewerbsteilnehmerInnen und Preisgericht sowie eine Besichtigung des Wettbewerbsortes abzuhalten, außer die Aufgabenstellung und die Wettbewerbsregeln erfordern ausnahmsweise keine Klärung mehr.